

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Thomas Meier
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 5. September 2007

Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz Agrarpolitik 2011: Erstes Verordnungspaket

Sehr geehrter Herr Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Revision verschiedener Ausführungsbestimmungen aus dem Agrarbereich beteiligen zu können. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Verordnungen wie folgt Stellung.

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. (GUB/GGA-Verordnung)

Die gemachten Erfahrungen aus der Kommissionsarbeit bestätigen die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen.

Art. 2, Ursprungsbezeichnung und Art. 3 Geographische Angabe

Das Konsumentenforum kf begrüsst die in diesen beiden Artikeln neu festgelegten Bestimmungen.

Art. 4b, Name einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse

Um jegliche Irreführungen bei Konsumentinnen und Konsumenten auszuschliessen, hätten wir es bevorzugt, wenn grundsätzlich für die Registrierung keine Pflanzensorten- oder Tierrassennamen möglich wären. Da aber z.B. Poire à Botzi (Pflanzenname) bereits rechtlich eingetragen ist, haben wir Verständnis dafür, dass keine Anpassung der Verordnung mehr möglich ist.

Art.5, Grundsatz, Absatz 1bis und 2

Besonders begrüßen wir die nun genau festgelegten Kriterien für die Repräsentativität der ein Gesuch stellenden Gruppierungen; hier bestand bis anhin sehr viel Unsicherheit und Unverständnis, was jeweils äusserst zeitraubende Abklärungen verursacht hat.

Unter Bst. b möchten wir aber präzisiert haben, dass die vorgeschriebene Anzahl nicht personenbedingt ist, sondern dass darunter z.B. auch ein Verband mitgezählt werden kann.

Art. 16a Zulässige Verwendung der Vermerke KUB, GUB bzw. GGA

Als äusserst positiv erachten wir den künftig obligatorischen Vermerk auf den Etiketten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder der verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diese Auszeichnungen bei landwirtschaftlichen Produkten konnten von Konsumentinnen und Konsumenten bisher kaum wahrgenommen werden. Ein Vermerk auf den Verpackungen wird zweifellos dazu beitragen, dass Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt auf diese wertvollen Produkte aufmerksam werden.

KUB-, GUB- oder GGA-Produkte werden im Detailhandel auch offen angeboten. Es ist deshalb sehr wichtig, dass auch dort eine entsprechende Deklaration klar sichtbar angebracht wird und das Verkaufspersonal bei Rückfragen gut informiert Auskunft geben kann.

Diese Bestimmung muss zwingend auch in die „**Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung der Lebensmittel** „ aufgenommen werden.

Verordnung des EDV über Ethobeiträge (Ethobeitragsverordnung)

Den Konsumentinnen und Konsumenten sind tiergerechte Haltungsformen äusserst wichtig. Wir stellen deshalb mit Befriedigung fest, dass die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zwar weitere Verbesserungen zur Folge haben werden. Allerdings beanstanden wir die neue Regelung, wonach RAUS auch für Tierhaltung gelten soll mit Auslauf im gefestigten Laufhof neben dem Stall. Dies bedeutet nicht nur eine Verschlechterung der tiergerechten Haltung sondern auch eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten, gehen diese doch davon aus, dass mit RAUS-Tierhaltung der Auslauf auf der grünen Weide gemeint ist.

Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Oeko-Qualitätsverordnung OeQV)

Art. 7, Abs. 2

Der vorgesehene Öko-Qualitätsbeitrag (Fr. 30.00) zusammen mit dem Beitrag gemäss Direktszahlungs-VO, Art. 54 Abs. 2bis und 5 (Fr. 15.00) für Hochstamm-Feldobstbäume, schafft keinen Anreiz zur guten Pflege, welche in Anbetracht der Feuerbrandgefahr sehr wichtig wäre.

Da immer mehr Produzenten zudem die Äpfel liegen lassen, geht die Mostobstmenge von Jahr zu Jahr zurück. Folglich müssen unsere Mostereien das fehlende hochwertige Rohmaterial mehr und mehr durch importiertes Obstsaftkonzentrat ersetzen.

Ob sie damit dieselbe hoch stehende Qualität ihrer Produkte wie bisher garantieren können, bezweifeln wir.

Der Bund hat jedes Jahr 40 Millionen Franken für Beiträge in diesem Sektor aufzuwenden. Diese müssten so eingesetzt werden, dass Anreize zu besserer Pflege und Bewirtschaftung geschaffen werden oder eine Erhöhung der Beiträge muss

Art. 22 Übergangsbestimmungen Anhang 1

Entsprechend den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung DZV gilt für Hochstamm Feldobstbäume ein Mindestabstand zum Obstgarten als Zurechnungsfläche von max. 50 m, damit die den Obstgarten bewohnenden Brutvögel zur Nahrungsaufnahme nur eine kleine Distanz zurücklegen müssen.

In Zusammenhang mit dem Feuerbrand wurde dieses Jahr viel darüber diskutiert, ob Hochstamm-Feldobstbäume wirklich einen genügend grossen Abstand zum Obstgarten haben. Wir fragen uns deshalb, ob die Formulierung im Anhang richtig ist, bzw. ob die Distanzangabe genügend gross ist.

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Art. 7 Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit Abs. 1 und neu 3

Das Konsumentenforum kf bedauert den Parlaments-Beschluss vom März 2007, wonach eine Ausweitung der Gesamtbetrieblichkeit - Ausnahmen im Biolandbau und umgekehrt - namentlich für Dauerkulturen möglich sein soll. (Art. 15, LWG Landwirtschaftsgesetz) .

Die beschlossene Ausnahmeregelung wird der Landwirtschaft kein Gewinn bringen, jedoch dem Bio-Landbau schaden. Konsumentinnen und Konsumenten, die über den gesetzlichen Standard hinausgehende landwirtschaftliche Produkte wünschen, sind bereit, dafür einen höheren Preis zu bezahlen. Damit unterstützen sie die Philosophie des biologischen Landbaus. Wir bezweifeln, dass der Grossteil der Konsumentinnen und Konsumenten Verständnis haben wird für die Gründe, die zur Aufweichung der Gesamtbetrieblichkeit geführt haben. Das „Bio-Image“ und die Glaubwürdigkeit werden darunter leiden.

Immerhin bestimmt die neue Verordnung, dass die betreffenden Dauerkulturen nur einheitlich bewirtschaftet werden dürfen. Damit fällt auch eine zeitlich unbegrenzte Weiterführung des Parzellenweisen Bioweinbaus weg. Diese Regelung begrüssen wir, können damit doch andernfalls vorprogrammierte Probleme, wie Behandlungen mit Pflanzenschutz, eliminiert und die Glaubwürdigkeit gewahrt werden.

Art. 39i Futtermittel aus nicht biologischem Anbau
Abs. 1, Bst. a

Konsumentinnen und Konsumenten gehen davon aus, dass biologisch gehaltene Nutztiere auch mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden.

In der biologischen Landwirtschaft wird auf diesen Grundsatz grossen Wert gelegt. Auch im Rahmen des autonomen Nachvollzugs mit der EG ist vorgesehen, dass ab 2008 kein nicht biologisches Futtermittel mehr erlaubt sein soll. Unsere Biofutter-Produzenten glauben, dass infolge Versorgungsschwierigkeiten der Termin für die totale Umstellung nicht eingehalten werden könne. Im Verordnungsentwurf schlagen sie deshalb als Übergangslösung eine gewisse Lockerung in den Vorschriften zur Fütterung vor. Bis Ende 2008 soll die Verwendung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelproduktion erlaubt sein. Ergänzend möchten wir hier festhalten, dass unter diese Nebenprodukte auch Maiskleber und Kleie aus Schweizer Produktion fallen.

Die EG-Verordnung befindet sich im Moment in einer Gesamtrevision. Es wird damit gerechnet, dass sie Ende 2008 in Kraft gesetzt wird. Sollte sich am Grundsatz der Futtermittel für Bio-Tiere nichts ändern, erwarten wir dass auch die einheimischen Futtermittelproduzenten die nötigen Anstrengungen unternehmen, um die benötigten Mengen beschaffen zu können.

Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Die Totalrevision bringt eine klare Regelung der Ziele und Aufgaben der neu vom Bund finanzierten Beratungszentralen und Beratungsdienste von Organisationen.

Wie wir uns bereits früher vernehmen liessen, ist eine effiziente Information und Ausbildung von kompetenten landwirtschaftlichen Beraterinnen und Beratern eine Voraussetzung für eine nachhaltige Produktion von gesunden und hochwertigen Nahrungsmitteln. Unsere Produzenten sind heute zu Unternehmern geworden, die wettbewerbsfähig und in der Lage sein müssen, sich den Marktbedürfnissen anzupassen, damit die Wünsche der Konsumentinnen und Konsumenten erfüllt werden können.

Allgemeine Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung)

Von einer künftigen Liberalisierung sind auch Schnittblumen betroffen. Wir begrüssen den vorgeschlagenen degressiven Abbau des Ausserzollkontingentsansatzes innerhalb von 10 Jahren auf das Niveau des Zollkontingentsansatzes. In dieser Zeit können sich einheimische Blumenproduzenten besser auf die neue Situation vorbereiten.

Das Angebot an einheimischen und saisonalen Schnittblumen aus professioneller Produktion ist knapp. Durch die schrittweise Anpassung könnten neue Produzenten für die nächsten Jahre gefunden werden. Deshalb ist die Zuteilung der Anteile an Zollkontingenten im Rahmen der Inlandleistung beizubehalten.

Neu soll die bisherige Versteigerungsmenge von 200 t auf mindestens 400 t erhöht werden.

Wie bereits bei früher dargelegt, ist das Konsumentenforum Versteigerungen gegenüber sehr skeptisch. Im Fleischsektor Fleisch lehnen wir eine solche konsequent ab. Die Erfahrungen zeigen, dass von diesem System nur die Bundeskasse, nicht aber die Konsumentinnen und Konsumenten finanziell profitieren.

Anhang 6 Einfuhren im Reisendenverkehr für privaten Bedarf, zollfrei

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in dieser Vorlage ein Fehler eingeschlichen haben könnte:

Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art

- kann unter der Position frisch, gekühlt oder gefroren in einer Menge von 500 g
- und unter der Position gesalzen, getrocknet oder geräuchert, Wurstwaren etc. in einer Menge von 3'500 g

zollfrei eingeführt werden.

Die vorliegende Formulierung lässt den Schluss zu, dass unter der einen Position 500 g und unter der anderen Position 3'500 g Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel aller Art zollfrei eingeführt werden können. Wir nehmen an, dass dies nur entweder oder möglich ist.

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbau-Erzeugnissen (VEAGOG)

Art. 14, Abs. 4, a

siehe unsere Bemerkungen unter der **Agrareinfuhr-VO**

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Schweizer Weine sind ein altes hoch stehendes Kulturgut. Sie bürgen für Qualität und geniessen eine hohe Glaubwürdigkeit Dies gilt es auch in Zukunft zu bewahren. Der Qualitätssicherung und Kontrolle kommt deshalb höchste Priorität zu.

Durch den Einsitz in der Weinhandelskontrollkommission sind uns die Schwachstellen bekannt. Deshalb begrüssen wir die Neuregelung der Weinverordnung. Für uns wichtig und unabdingbar ist, dass ausschliesslich der Bund die Kompetenzen übernimmt:

- bei den Anforderungen nicht nur für den Landwein, sondern für den ganzen AOC-Bereich. Es mag sein, dass die Kantone gebiets- und sortenspezifisch über eine gewisse Erfahrung verfügen, doch stufen wir die Glaubwürdigkeit einer Regelung durch den Bund höher ein.
- bei der Kontrolle, damit in Zukunft Zweispurigkeiten vermieden werden. Der Leistungsauftrag des Bundes für die Kontrolle soll an die leistungsfähigste(n) Institution(en) vergeben werden. Hierbei spielen auch Gebühren eine wichtige Rolle. Es ist ein Gebührenreglement zu erstellen, welches einheitliche Tarife für alle Marktteilnehmer vorsieht.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV)

Art. 46a, Abs. 3 Biozid-Produkte

Wir begrüßen die Verschärfung, wonach ein Abgabeverbot für giftige Pflanzenschutzmittel an die breite Öffentlichkeit vorgesehen wird (Art. 5, Bst. B, Chemikalien-VO). Hobbygärtnerinnen und -gärtnern fehlt oft das nötige Wissen, betreffend erforderliche Ausrüstung bei der Anwendung und möglicher gesundheitsschädlicher Rückstände im Pflanzengut aus Hausgärten.

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung SV)

Art. 3, Abs. 3

Schweizer Fleisch zeichnet sich durch eine hervorragende Qualität aus. Damit Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin bereit sind, einen Mehrpreis gegenüber Importprodukten zu bezahlen, begrüßen wir die neue Vorschrift, wonach sämtliche Qualitätseinstufungsdaten der geschlachteten Nutztiere an die Tierdatenbank übermittelt werden müssen. Nur so wird es dem BLW und den verschiedenen Branchen möglich, die Entwicklung der Qualitätskriterien wie Fleischigkeit und Ausmastgrad der Schlachttiere zu verfolgen und falls nötig Massnahmen zur Verbesserung zu veranlassen.

Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung)

Wir begrüßen die Anpassung der Landwirtschaftlichen Datenverordnung - speziell im Bereich der Labelspezifischen Kontrollen - und damit die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten im sensiblen Labelprogrammbereich zu erhalten.

Verordnung über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen VBPO)

Das Konsumentenforum kf hat bereits früher mehrmals kritisiert, dass es nicht Aufgabe des Bundes sein kann, sich an Absatzförderungsprojekten von Branchen- und Produzentenorganisationen finanziell zu beteiligen.

Wir begrüßen deshalb den Parlamentbeschluss, aufgrund dessen in Zukunft nur noch professionelle und marktorientierte Organisationen berücksichtigt werden.

Art. 1, Abs. 2

Die Beihilfe zu Massnahmen, die der Angebotslenkung dienen, ist auf ausserordentliche Situationen beschränkt. Strukturell bedingte Situationen sind ausgeschlossen.
Das Konsumentenforum kf unterstützt dies sehr.

Art. 8, Abs. 2, Bst. b

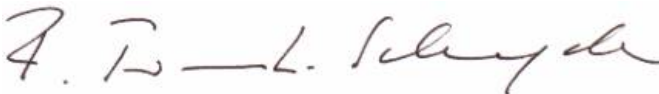
Wir begrüssen es, dass eine Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen bzw. eine Anpassung an eine marktgerechte Produktion nur nach ausführlicher Begründung der Notwendigkeit gewährt wird. Auch in Art. 8, Abs. 3 ist ein zeitlicher Rahmen festzulegen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Argumente und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder

Liselotte Steffen



Präsidentin
Konsumentenforum kf

Vizepräsidentin
Konsumentenforum kf